



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Juli 2020

Nummer 55

Inhalt

188	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	Seite 721
189	Zweihundertvierundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 06. Juli 2020	Seite 722
190	Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Mülheim Süd-West	Seite 723
191	3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO) vom 11. Juli 2020	Seite 725
192	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlausschusssitzung für die Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge	Seite 727
193	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 727
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
194	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Rather See in Köln-Rath/Heumar	Seite 730
195	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück	Seite 731
196	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: „Hochpunkt Siegburger Straße“	Seite 731
197	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: „Hermes Logistik-Center Hansestraße“ in Köln-Rath/Heumar und -Porz-Gremberghoven	Seite 731
198	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-Bocklemünd/Mengenich	Seite 732
199	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Franz-Geuer-Straße in Köln-Ehrenfeld	Seite 732
200	Öffentliche Auslegung der Planfeststellung für den „Neubau einer Personenunterführung im Bf Köln-Süd/RRX-Außenast“, in der Stadt Köln, Bahn-km 3,168 der Strecke 2630 Köln – Bingen	Seite 733
201	Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hier: Stationsbasiertes E-Carsharing	Seite 734
202	Öffentliche Zustellungen	Seite 736

188 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 18.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2019 erlassen:

§ 1

Die festgesetzten Regelungen werden gegenüber der bisherigen Fassung nicht geändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000.000 Euro um 1.000.000.000 Euro erhöht und damit auf

	2020	2021
	2.800.000.000 Euro	2.800.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
entfällt

§ 8

Die festgesetzten Regelungen werden gegenüber der bisherigen Fassung nicht geändert.

Köln, den 19.06.2020

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

189 Zweihundertvierundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 06. Juli 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

1. **Ritterstraße** (Stadtbezirk 1)
von Hansaring bis Maybachstraße;
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
2. **Theodor-Hürth-Straße** (Stadtbezirk 1)
von Alarichstraße bis Thusneldastraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht sowie Frostschuttschicht.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
3. **Waltherstraße** (Stadtbezirk 1)
von Alarichstraße bis Thusneldastraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht sowie Frostschuttschicht.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
4. **Glasstraße** (Stadtbezirk 4)
von Stammstraße bis Subbelrather Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.
5. **Philippstraße** (Stadtbezirk 4)
von Venloer Straße bis Glasstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
6. **Philippstraße** (Stadtbezirk 4)
von Venloer Straße bis Glasstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht bzw. Herstellung von Aufpflasterungen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht, Austausch der Bordsteine in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
7. **Am Botanischen Garten** (Stadtbezirk 5)
von Stammheimer Straße bis Riehler Gürtel;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
8. **Feldgärtenstraße** (Stadtbezirk 5)
von Hillesheimstraße bis Sebastianstraße (vor Feldgärtenstr. 92 einschließlich);
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtkörpers.
9. **Johann-Degen-Straße** (Stadtbezirk 7)
von Poller Damm bis In der Gracht;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
10. **Kölner Straße/Hauptstraße** (Stadtbezirk 7)
von Berliner Straße bis Fuß- und Radweg Friedrich-Ebert-Ufer;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 Straßenbaubeitragsatzung;
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

11. Zündorfer Weg (Stadtbezirk 7)

von Poller Damm bis In der Gracht;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbau-
beitragsatzung;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten.

12. Zur Eiche (Stadtbezirk 7)

von Lülsdorfer Straße bis Haus-Nr. 1 einschließlich (Ende
des vorhandenen Teils);
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Straßenbau-
beitragsatzung;
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von
Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht,
Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau
von Straßenabläufen.

13. Edelhofstraße (Stadtbezirk 9)

von Evergerstraße bis Am Feldrain;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Straßenbaubeitragsatzung;
Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneue-
rung des Mischwasserkanals von Evergerstraße bis Edel-
hofstr. 38 sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 2, 3 und 10 treten rückwirkend zum **01.03.2020**
in Kraft.

§ 1 Ziffer 4, 6 und 7 treten am Tage nach der Bekanntma-
chung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.01.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.08.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.04.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 11 und 13 treten rückwirkend zum **01.02.2020** in
Kraft.

§ 1 Ziffer 12 tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewie-
sen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-
rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr
geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung
oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-
mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-
anstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 06.07.2020

gez. Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

**190 Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung
nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet
Mülheim Süd-West**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln
hat in seiner Sitzung am 16.6.2020 unter anderem folgenden
Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln
beschließt die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch
(BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Novem-
ber 2017, BGBl. I S. 3634, in der bei Beschlussfassung gelte-
nden Fassung) für das in der Anlage besonders gekennzeichnete
Gebiet Mülheim Süd-West in Köln Mülheim.

Das von dem Aufstellungsbeschluss betroffene Gebiet ist in
der Anlage in einem Übersichtsplan dargestellt. Der Aufstel-
lungsbeschluss umfasst alle Flurstücke und Flurstückteile
innerhalb des im Übersichtsplan besonders gekennzeichneten
Gebiets Mülheim Süd-West. Die Anlage ist Bestandteil des
Aufstellungsbeschlusses.

Das Ziel einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 BauGB ist die Erhaltung der Zusammensetzung
der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Grün-
den.

Vorstehender Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses
des Rates der Stadt Köln wird hiermit öffentlich bekanntge-
macht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewie-
sen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die-
ses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer-
den, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung
oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-
mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-
anstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.“

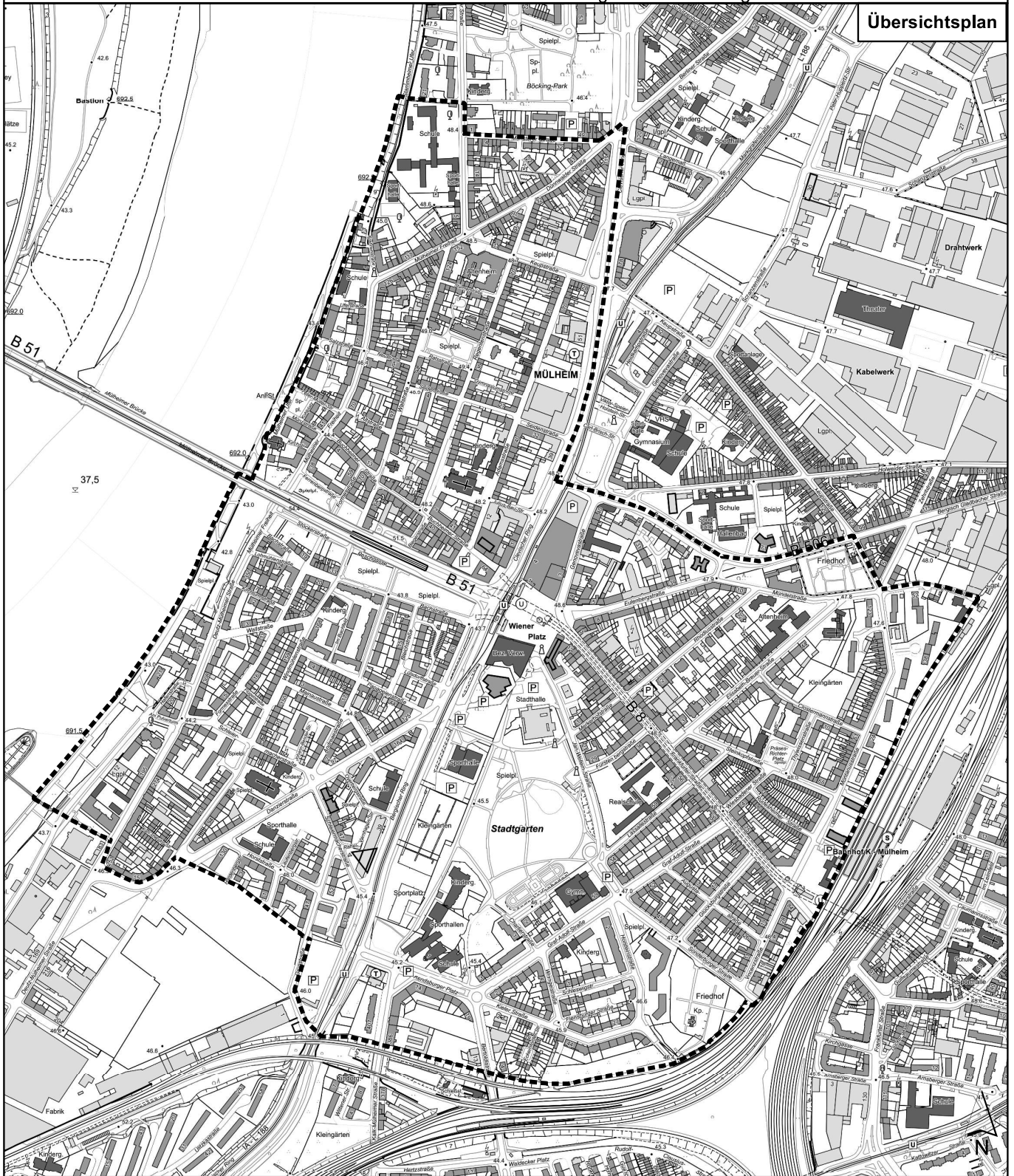
Köln, den 11.07.2020

gez. Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

Gebiet des Aufstellungsbeschlusses für eine Soziale Erhaltungssatzung Mülheim Süd-West in Köln Mülheim gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB


Anlage zum Aufstellungsbeschluss Mülheim Süd-West

Übersichtsplan




 **Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik Datum: 18.05.2020

 Gebiet Aufstellungsbeschluss Mülheim Süd-West

0 125 250 500 Meter



191 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO) vom 11. Juli 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LandesImmissionsschutzgesetz – LImSchG NRW –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 18.06.2020 für das Gebiet der Stadt Köln folgende 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln erlassen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst

- (1) Straßenmusik und -schauspiel darf im Stadtgebiet an jedem Ort nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin/Musiker/Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

Für das Domumfeld gilt darüber hinaus nur für Straßenmusik die Sonderregelung des Abs. 2.

- (2) Im Umfeld des Domes ist Straßenmusik nur an den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gekennzeichneten Orten zulässig. Das Umfeld des Domes umfasst:
- den gesamten Bahnhofsvorplatz, eingegrenzt durch die westl. und östl. Gebäudekanten
 - den weiteren Verlauf der südlichen Bahnhofskante
 - „Am Domhof“ bis Höhe Rheingarten
 - Südseite „Bischofsgartenstraße“
 - Östliche Begrenzung Kurt-Hackenberg-Platz
 - Südseite „Am Hof“ einschließlich Verlängerung „Stollwerkpassage“
 - Westseite „Hohe Straße“
 - Westseite „Unter Fettenhennen“
 - Nordseite „Trankgasse“

Der entsprechende Geltungsbereich ist nebst den zulässigen Spielstätten in der Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 2

§ 33 wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 12a eingefügt:
„entgegen § 9 Abs. 1 Straßenmusik oder -schauspiel in einer Lautstärke darbietet, dass unbeteiligte Personen hierdurch erheblich belästigt werden.“

In § 33 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 13a eingefügt:
13a. „entgegen § 9 Abs. 2, Satz 1 an einem nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Ort spielt.“

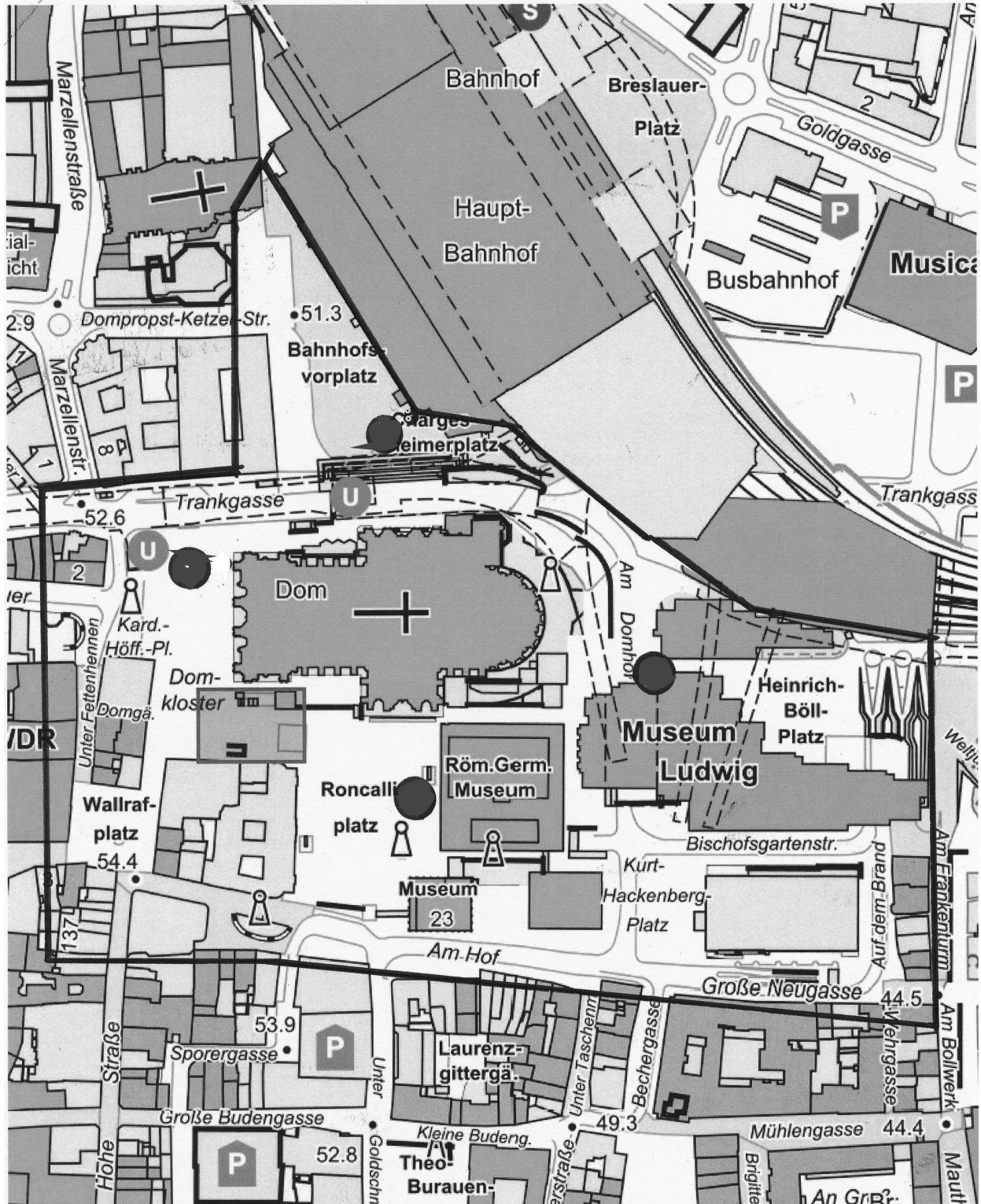
Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.


Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage 1

Übersichtsplan Spielstandorte und Geltungsbereich Straßenmusik im Domumfeld



Punkt  = Spielstandort, Durchmesser 8 m

Linie  = Geltungsbereich

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11.07.2020

gez. Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

192 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlausschuss-sitzung für die Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekanntzumachen.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunal- und Integrationsratswahl 2020 findet am

**Freitag, 31.07.2020
12:00 Uhr
Stadthalle Mülheim
Jan-Wellem-Straße 2, 51065 Köln**

statt.

Hierzu gebe ich folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

- 1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. deren persönlichen Stellvertretungen
- 2. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters für das Wahlgebiet der Stadt Köln

- 3. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Rates und Wahl der Bezirksvertretungen für das Wahlgebiet der Stadt Köln
- 4. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für die Wahl des Integrationsrates 2020 für das Wahlgebiet der Stadt Köln
- 5. Verschiedenes

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich; zu der Sitzung haben alle Personen Zutritt. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Wegen der zum Infektionsschutz zu beachtenden Abstandsregeln ist die Höchstzahl der Plätze für die Öffentlichkeit begrenzt. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge.

Köln, den 17.07.2020

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Wahlleiterin

193 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen:

Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.07.2008 bis 30.09.2008** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:135	07.07.08	06.07.20
Sürth	013PGK:136	11.07.08	10.07.20
Sürth	013PGK:137	24.07.08	23.07.20
Sürth	013PGK:138	19.09.08	18.09.20
Süd	033PGK:53	05.08.19	04.08.20
Süd	088BPGK:89	06.09.18	05.09.20
Süd	089PGK:95	04.07.08	03.07.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Süd	089PGK:96	04.07.08	03.07.20
Süd	089PGK:97	29.07.08	28.07.20
Süd	089PGK:98	28.07.08	27.07.20
Süd	089PGK:99	24.07.08	23.07.20
Süd	089PGK:100	18.07.08	17.07.20
Süd	089PGK:101	17.07.08	16.07.20
Süd	089PGK:102	15.07.08	14.07.20
Süd	089PGK:103	14.07.08	13.07.20
Süd	089PGK:104	11.07.08	10.07.20
Süd	089PGK:105	10.07.08	09.07.20
Süd	089PGK:106	10.07.08	09.07.20
Süd	089PGK:107	08.07.08	07.07.20
Süd	089PGK:108	07.07.08	06.07.20
Süd	089PGK:445	01.08.08	31.07.20
Süd	089PGK:446	01.08.08	31.07.20
Süd	089PGK:447	06.08.08	05.08.20
Süd	089PGK:448	12.08.08	11.08.20
Süd	089PGK:449	15.08.08	14.08.20
Süd	089PGK:450	25.08.08	24.08.20
Süd	089PGK:451	26.08.08	25.08.20
Süd	089PGK:452	29.09.08	28.09.20
Melaten	077PGK:25	12.09.17	11.09.20
Melaten	077PGK:226	02.07.08	01.07.20
Melaten	077PGK:227	04.07.08	03.07.20
Melaten	077PGK:228	07.07.08	06.07.20
Melaten	077PGK:229	07.07.08	06.07.20
Melaten	077PGK:230	08.07.08	07.07.20
Melaten	077PGK:231	14.07.08	13.07.20
Melaten	077PGK:233	17.07.08	16.07.20
Melaten	077PGK:234	01.08.08	31.07.20
Melaten	077PGK:235	11.08.08	10.08.20
Melaten	077PGK:236	11.08.08	10.08.20
Melaten	077PGK:237	14.08.08	13.08.20
Melaten	077PGK:238	20.08.08	19.08.20
Melaten	077PGK:239	22.08.08	21.08.20
Melaten	077PGK:240	03.09.20	02.09.20
Melaten	077PGK:241	08.09.08	07.09.20
Melaten	077PGK:242	11.09.08	10.09.20
Melaten	077PGK:243	17.09.08	16.09.20
Melaten	077PGK:244	23.09.08	22.09.20
Melaten	082PGK:189	01.09.15	31.08.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
West	28PGK:82	15.07.15	14.07.20
West	32PGK:6	05.07.17	04.07.20
West	32PGK:11	21.07.19	20.07.20
West	32PGK:13	01.08.18	31.07.20
West	32PGK:14	02.08.17	01.08.20
West	32PGK:18	19.08.18	18.08.20
West	32PGK:237	31.07.08	30.07.20
West	32PGK:238	25.07.08	24.07.20
West	32PGK:239	25.07.08	24.07.20
West	32PGK:240	21.07.08	20.07.20
West	32PGK:241	16.07.08	15.07.20
West	32PGK:242	14.07.08	13.07.20
West	32PGK:243	04.07.08	03.07.20
West	32PGK:248	04.08.08	03.08.20
West	32PGK:249	05.08.08	04.08.20
West	32PGK:250	07.08.08	06.08.20
West	32PGK:252	08.08.08	07.08.20
West	32PGK:253	15.08.08	14.08.20
West	32PGK:254	18.08.08	17.08.20
West	32PGK:255	20.08.08	19.08.20
West	32PGK:256	21.08.08	20.08.20
West	32PGK:257	22.08.08	21.08.20
West	32PGK:258	27.08.08	26.08.20
West	32PGK:266	17.09.08	16.09.20
West	32PGK:267	16.09.08	15.09.20
West	32PGK:268	08.09.08	07.09.20
West	32PGK:269	05.09.08	04.09.20
West	80PGK:21	18.07.08	17.07.20
West	80PGK:22	24.07.08	23.07.20
West	80PGK:23	31.07.08	30.07.20
West	80PGK:24	21.08.08	20.08.20
West	80PGK:25	29.08.08	28.08.20
West	80PGK:26	04.09.08	03.09.20
Nord	034PGK:170	21.08.15	20.08.20
Nord	034PGK:264	09.07.16	08.07.20
Nord	034PGK:701	11.07.08	10.07.20
Nord	034PGK:702	17.07.08	16.07.20
Nord	034PGK:703	21.07.08	20.07.20
Nord	034PGK:704	23.07.08	22.07.20
Nord	034PGK:705	30.07.08	29.07.20
Nord	034PGK:706	08.08.08	07.08.20
Nord	034PGK:707	14.08.08	13.08.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Nord	034PGK:708	22.08.08	21.08.20
Nord	034PGK:709	26.08.08	25.08.20
Nord	034PGK:710	29.08.08	28.08.20
Nord	034PGK:711	05.09.08	04.09.20
Nord	034PGK:712	10.09.08	09.09.20
Nord	034PGK:713	12.09.08	11.09.20
Nord	034PGK:714	22.09.08	21.09.20
Nord	034PGK:715	26.09.08	25.09.20
Chorweiler	009PGK:20	08.08.19	07.08.20
Chorweiler	010PGK:103	26.08.08	25.08.20
Chorweiler	010PGK:104	28.08.08	27.08.20
Chorweiler	010PGK:105	02.09.08	01.09.20
Chorweiler	010PGK:106	04.09.08	03.09.20
Chorweiler	010PGK:107	09.09.08	08.09.20
Chorweiler	010PGK:108	30.09.08	29.09.20
Chorweiler	010PGK:28	27.09.19	26.09.20
Worringen	022PGK:115	19.08.08	18.08.20
Worringen	022PGK:116	07.08.08	06.08.20
Worringen	022PGK:143	08.02.07	07.02.19
Deutz	055PGK:83	08.07.08	07.07.20
Deutz	055PGK:84	31.07.08	30.07.20
Deutz	055PGK:85	19.08.08	18.08.20
Deutz	055PGK:86	05.09.08	04.09.20
Deutz	055PGK:87	16.09.08	15.09.20
Deutz	055PGK:88	19.09.08	18.09.20
Leidenhausen	073PGK:175	18.08.19	17.08.20
Leidenhausen	073APGK:10	09.07.19	08.07.20
Leidenhausen	073APGK:50	24.07.08	23.07.20
Leidenhausen	073APGK:51	04.08.08	03.08.20
Leidenhausen	073APGK:52	19.08.08	18.08.20
Leidenhausen	073APGK:53	25.08.08	24.08.20
Leidenhausen	073APGK:54	22.09.08	21.09.20
Leidenhausen	073APGK:62	18.09.08	17.09.20
Leidenhausen	073APGK:63	28.08.08	27.08.20
Leidenhausen	073APGK:64	25.08.08	24.08.20
Leidenhausen	073APGK:65	11.08.08	10.08.20
Leidenhausen	073APGK:66	29.07.08	28.07.20
Mülheim	WPGK:3	01.08.08	31.07.20
Mülheim	WPGK:4	18.08.08	17.08.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Mülheim	WPGK:6	01.10.08	30.09.20
Mülheim	WPGK:7	29.09.08	28.09.20
Mülheim	WPGK:8	15.09.08	14.09.20
Mülheim	WPGK:9	08.09.08	07.09.20
Mülheim	WPGK:10	18.08.08	17.08.20
Mülheim	WPGK:11	11.08.08	10.08.20
Mülheim	WPGK:12	06.08.08	05.08.20
Kalk	043PGK:113	23.09.08	22.09.20
Kalk	043PGK:116	30.09.08	29.09.20
Kalk	043PGK:117	25.09.08	24.09.20
Kalk	043PGK:118	18.09.08	17.09.20
Kalk	043PGK:119	12.09.08	11.09.20
Kalk	043PGK:120	26.08.08	25.08.20
Kalk	043PGK:121	19.08.08	18.08.20
Kalk	043PGK:122	14.08.08	13.08.20
Kalk	043PGK:123	31.07.08	30.07.20
Kalk	043PGK:124	08.07.08	07.07.20
Lehmbacher Weg	015PGK:64	09.07.08	08.07.20
Lehmbacher Weg	015PGK:66	30.07.08	29.07.20
Lehmbacher Weg	015PGK:67	12.09.08	11.09.20
Lehmbacher Weg	015PGK:68	30.09.08	29.09.20
Schönrather Hof	012PGK:244	09.07.08	08.07.20
Schönrather Hof	012PGK:245	23.07.08	22.07.20
Schönrather Hof	012PGK:246	06.08.08	05.08.20
Schönrather Hof	012PGK:247	21.08.08	20.08.20
Schönrather Hof	012PGK:248	21.08.08	20.08.20
Schönrather Hof	012PGK:249	01.09.08	31.08.20
Schönrather Hof	012PGK:250	08.09.08	07.09.20
Schönrather Hof	012PGK:251	01.10.08	30.09.20
Dünnwald	033PGK:81	11.07.08	10.07.20
Dünnwald	033PGK:82	22.07.08	21.07.20
Dünnwald	033PGK:83	12.09.08	11.09.20
Ost	033PGK:123	21.07.08	20.07.20
Ost	033PGK:124	11.08.08	10.08.20
Ost	033PGK:125	29.09.08	28.09.20

**194 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Rather See in Köln-Rath/Heumar

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 74440/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich des Neubrücker Rings, im Anschluss an die Wohnbebauung des Stadtteils Neubrück (Räumlich gefasst wird das Plangebiet durch die südlich angrenzende Bebauung entlang der Rösrather Straße sowie durch die Rösrather Straße selbst und die rückwärtigen Flächen entlang den Straßen Neubrücker Ring im Westen, Hüttenweg und Rather Kirchweg im Norden sowie dem Brück-Rather Steinweg im Osten)
Arbeitstitel: Rather See in Köln – Rath / Heumar

Der Bebauungsplan Nummer 74440/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 74440/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11. Juli 2020
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**195 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich des Park & Ride-Parkplatzes des S-Bahnhofes Dellbrück, nördlich der Bergisch Gladbacher Straße und östlich der Möhlstraße (Gemarkung Thurn-Strunden, der Flur 70, Flurstücke 20/14, 20/28, 228/20, 487, 488, 866, 1070, 1072, 1162, 1163, 1236, 1237, 1340, 1341, 2151/20, 2196/20, 2199/20, 2446/20, 3339/20 und 3886/20 sowie Teilflächen der Flurstücke 20/20 und 1352) – Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück – aufzustellen mit dem Ziel, ein gemischt genutztes Quartier festzusetzen, das neue Wohnungen mit 30 % öffentlicher Förderung und nicht wesentlich störendes Gewerbe inklusive eines Lebensmittelmarktes ermöglicht, sofern dieser mit dem EZHK harmonisiert.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**196 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: „Hochpunkt Siegburger Straße“

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet nordöstlich der Siegburger Straße, westlich des Timur-Icelliler-Weg und der Bahngleise, und südlich von gewerblicher Bebauungen in Köln-Deutz – Arbeitstitel: „Hochpunkt Siegburger Straße“ – einzuleiten mit dem Ziel, ein Bürohochhaus mit einer Höhe von 60 m festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

In Form eines öffentlichen Aushanges, der zu einem späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**197 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines
Bebauungsplanverfahrens**
Arbeitstitel: „Hermes Logistik-Center Hansestraße“ in
Köln-Rath/Heumar und -Porz-Gremberghoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit dem Arbeitstitel: „Hermes Logistik-Center Hansestraße“ in Köln-Rath/Heumar und -Porz-Gremberghoven für das Gebiet an der Hansestraße, im Osten und Norden begrenzt durch die ICE-Bahntrasse, im Süden durch das Betriebsgelände der Firma Dachser und im Westen durch die Hansestraße zuzüglich dem Grundstück Hansestraße 66 bis 68 – Arbeitstitel: „Hermes Logistik-Center Hansestraße“ in Köln-Rath/Heumar und -Porz-Gremberghoven – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**198 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vor-
habenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten
Verfahren
Arbeitstitel: Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-
Bocklemünd/Mengenich**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet südlich und südöstlich im Hinterland der Bebauung Lerchenweg 20–54, nordöstlich der Bebauung Schaffrathsgasse 5–27 und westlich des bewaldeten Grundstücks an der Militärringstraße (Gemarkung Müngersdorf, Flur 30, Flurstücke 179, 181, 247, und Flur 79, Flurstücke 484, 271, 270, 882/47 und 269 – Arbeitstitel: Lerchenweg/Schaffrathsgasse in Köln-Bocklemünd/Mengenich – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

In einer Abendveranstaltung, die zum späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**199 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vor-
habenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten
Verfahren
Arbeitstitel: Franz-Geuer-Straße in Köln-Ehrenfeld**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet östlich der Franz-Geuer-Straße, nordöstlich der Pellenzstraße 6, südlich der Stammstraße und westlich der Bezirkssportanlage (Siemens-Gelände, Gemarkung Ehrenfeld, Flur 70 Flurstücke 808 und 1406) – Arbeitstitel: Franz-Geuer-Straße in Köln-Ehrenfeld – einzuleiten mit dem Ziel, dort Wohnen, Kindertagesstätte und Gewerbe festzusetzen sowie die Errichtung einer Quartiersgarage zu prüfen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

In einer Abendveranstaltung, die zum späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Juli 2020 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

200 Öffentliche Auslegung der Planfeststellung für den „Neubau einer Personenunterführung im Bf Köln-Süd/RRX-Außenast“, in der Stadt Köln, Bahn-km 3,168 der Strecke 2630 Köln – Bingen

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, wird bekannt gemacht:

Planfeststellung für den „Neubau einer Personenunterführung im Bf Köln-Süd / RRX-Außenast“, in der Stadt Köln, Bahn-km 3,168 der Strecke 2630 Köln – Bingen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 19. März 2020, Az.: 641pa/012-2017#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn (DB Netz AG).

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt in der Zeit vom **27.07.2020 bis 10.08.2020** (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46, aus und kann während der Dienststunden

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus das Stadthaus derzeit nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden kann. Anmeldungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-planverfahren@stadt-koeln.de vornehmen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheitschutz/coronavirus/ingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet unter https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Nordrhein_W/51_PF_Neubau_Personenunterfuehrung_Bf_Koeln_Sued_Strecke_2630.pdf?blob=publicationFile&v=2 eingesehen bzw. bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer Personenunterführung im Bf Köln-Süd/RRX-Außenast“, in der Stadt Köln, Bahn-km 3,168 der Strecke 2630 Köln – Bingen wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der Bahnsteige an die in Zukunft verkehrenden Fahrzeuge des Rhein-Ruhr-Express (RRX). Zudem ist geplant eine Personenunterführung von der Zülpicher Straße zur unmittelbaren Erschließung der Bahnsteige 1 (Gleis 1 und 2) und Bahnsteig 2 (Gleis 3 und 4) zu errichten. Die Bahnsteige sollen dann jeweils mit einer Treppenanlage und barrierefrei mit jeweils einem Aufzug erreicht werden. Auf der Zülpicher Straße ist vorgesehen, das Bestandsgebäude (ehem. Bistro/Biergarten) auf der südwestlichen Seite der Eisenbahnunterführung, zwischen den Bahngleisen und der Universität zurückzubauen. Die Planung sieht vor, das Bahnsteigdach am Bahnsteig 1 zu modernisieren und am Bahnsteig 2 sollen zusätzlich mehrere Teilbahnsteigdächer neu errichtet werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Köln, 10. Juli 2020
Im Auftrag
Wille

Köln, den 14.07.2020
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

201 **Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis** hier: Stationsbasiertes E-Carsharing

Die Stadt Köln, Dezernat III; Mobilität und Liegenschaften beabsichtigt für 4 Standorte die Ausschreibung einer Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines stationsbasierten E-Carsharings unter folgenden Bedingungen:

Vorgesehene Dauer der Sondernutzung

Die Dauer der Sondernutzungserlaubnis wird auf 4 Jahre festgelegt. Im Anschluss sollen die Standorte überprüft und gegebenenfalls in das neue Carsharingkonzept aufgenommen werden.

Anzahl der Lose/Carsharingstationen:

Es stehen vier Lose mit jeweils einem Standort für eine Sondernutzung für Carsharing zur Verfügung. Jedes Los wird einzeln ausgeschrieben. Jeder Bewerber darf sich auf mehrere Lose bewerben. Ein Standort beinhaltet mehrere Stellplätze im öffentlichen Straßenland. Ein Stellplatz ist für die Ladeinfrastruktur/Ladesäule vorgesehen, damit die Ladeinfrastruktur im Parkraum und nicht im Gehweg aufgestellt wird. Die Stellplätze für die E-Carsharingfahrzeuge müssen unmittelbar aneinander grenzen.

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3)

1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich

der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.

- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
- 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
- 1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
- 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
- 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
- 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
- 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbrauchereinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Weiterhin gelten folgende Auswahlkriterien

- Es gilt eine Betriebspflicht für das Carsharing-Angebot für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis
- Kunden des Carsharing-Anbieters schließen über die Miet- und Nutzungsdauer von Fahrzeugen hinaus dauerhafte Verträge mit dem Carsharing-Anbieter (sog. Mit-

- gliedsverträge) ab. Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpark des Carsharing-Anbieters werden nicht über Einzelverträge an Nicht-Mitglieder weitergegeben.
- Die Fahrzeuge müssen zur Verbesserung der Luftreinhaltung reinelektrisch betrieben werden.
 - Der Strom für die Ladeinfrastruktur ist aus rein ökologisch gewonnenen Strom zu beziehen.
 - Der Carsharinganbieter ist für die Herrichtung der Stellplätze zuständig
 - Die Stellplätze für die Carsharingfahrzeuge sind nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung StVO und den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06 einzurichten.
 - Die Ladeinfrastruktur ist vom Carsharinganbieter selbst und auf eigene Kosten zu besorgen, sowie auf eigene Kosten aufzustellen.
 - Nach Beendigung der Sondernutzungsgenehmigung ist die Ladeinfrastruktur auf eigene Kosten zu entfernen und die Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 - Um die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu fördern, ist eine Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten (Kölner Verkehrsbetriebe) Voraussetzung.
 - Die Stellplätze für die Carsharingfahrzeuge sind mit dem landesweiten Logo für Mobilstationen zu versehen.
 - Den Sondernutzungsberechtigten steht es frei, auf eigene Kosten, geeignete bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Fläche für Nichtbevorrechtigte anzubringen. Der Sondernutzungsberechtigte hat sich bei dem Anbringen geeigneter Fachunternehmen zu bedienen. Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis, sind die Vorrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.
 - Die Anzahl der jeweiligen Stellplätze sowie die Anordnung der Fahrzeuge, der Ladeinfrastruktur und der Beschilderung sind in einem Plan von der Stadt Köln vorgegeben. Daraus resultierende Markierungsarbeiten oder eine Veränderung der Beschilderung sind von einer geeigneten Fachfirma auf eigene Kosten vom jeweiligen Carsharing-Anbieter durchzuführen. Die Stadt Köln stellt hierfür eine verkehrliche Anordnung bereit.

Zur Disposition stehen folgende Standorte:

1. Ursulaplatz 9, 50668 Köln
Gegenüber Hausnummer Ursulaplatz 9 befinden sich fünf markierte Stellplätze im öffentlichen Straßenland. Diese werden für eine Sondernutzung für Carsharing zur Verfügung gestellt. Vier Stellplätze sind für die Carsharingfahrzeuge vorgesehen. Der fünfte Stellplatz befindet sich vor Kopf der vier Stellplätze und wird demarkiert und ist für die Ladeinfrastruktur/Ladesäule vorgesehen, damit die Ladeinfrastruktur im Parkraum und nicht im Gehweg aufgestellt wird. Die Stellplätze müssen unmittelbar aneinander grenzen.
2. Mainzer Straße 38, 50678 Köln
Um die Insel im Kreisverkehr, der sich zwischen der Teutoburger Straße, Mainzer Straße, Titusstraße, Eburonenstraße und dem Römerpark befindet, sind Senkrechtparkplätze angeordnet. Drei dieser Stellplätze werden für eine Sondernutzung für Carsharing zur Verfügung gestellt. Zwei Stellplätze sind für die Carsharingfahrzeuge vorgesehen. Der dritte Stellplatz ist für die Ladeinfrastruktur/Ladesäule vorgesehen, damit die Ladeinfrastruktur im Parkraum und nicht im Gehweg aufgestellt wird. Die Stellplätze müssen unmittelbar aneinander grenzen.
3. Riehler Gürtel 2, 50735 Köln
Auf dem Platz am Riehler Gürtel, werden drei Stellplätze für Carsharing zur Verfügung gestellt. Zwei Stellplätze sind für die Carsharingfahrzeuge vorgesehen. Der dritte Stellplatz ist für die Ladeinfrastruktur/Ladesäule vorgesehen, damit die Ladeinfrastruktur im Parkraum und nicht im Gehweg aufgestellt wird. Die Stellplätze müssen unmittelbar aneinander grenzen.
4. Spichernstraße, 50672 Köln
In der Spichernstraße werden sechs Stellplätze für Carsharing zur Verfügung gestellt. Vier Stellplätze sind für die Carsharingfahrzeuge vorgesehen. Zwei weitere Stellplätze sind für die Ladeinfrastruktur/Ladesäule vorgesehen, damit die Ladeinfrastruktur im Parkraum und nicht im Gehweg aufgestellt wird. Die Stellplätze müssen unmittelbar aneinander grenzen.

Planunterlagen können nach auf Anforderung bei folgender Stelle eingesehen / zur Verfügung gestellt werden:
Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Herr Didi, Parkraumkonzepte@stadt-koeln.de, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Tel.: 0221 221 31448

Die relevanten Unterlagen sind innerhalb von 15 Werktagen nach Bekanntmachung zu richten an:
schriftlich: Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Ausschreibung Carsharing, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
per E-Mail: poststelle-straesen-verkehrsentwicklung@stadt-koeln.de, Betreff: Ausschreibung Carsharing

Pro Los und Bieter ist jeweils eine an die Auswahlkriterien angelehnte Bewerbung vorzulegen.
Anhand der dargestellten Auswahlkriterien erfolgt eine Bewertung der Angebote. Den Zuschlag erhält der Bieter, der alle Kriterien erfüllt. Bei mehreren Interessenten die alle Kriterien erfüllen entscheidet das Los.

Das Auswahl- sowie ggfls. Losverfahren findet 20 Werktage nach Bekanntmachung statt. Die Benachrichtigung der Bieter erfolgt unmittelbar danach.

202 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Fabrizio Masia

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.07.2020, 22.0549864.0231.1.21332507

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.02, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Fabrizio Masia HS: Regentenstr. 28, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020

Im Auftrag
gez. Zerrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Kwadwo Antepim

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 14.07.2020,
22.1207656.0005.0.21323407

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.40, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kwadwo Antepim HS: Arndtstr. 2, 45473 Mülheim

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020

Im Auftrag
gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Nusret Özbek

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung und Zahlungsaufforderung, 15.07.2020,
22.0952757.0062.6.2404

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.33, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Nusret Özbek HS: Mülheimer Ring 6, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.07.2020

Im Auftrag
gez. Jüttner

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Firma Mega Com Net Kft

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer 2018 vom 23.07.2020,
212/12 – 206.157.714.703

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 234, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Mega Com Net Kft, Rakoczi Ferenc ut 65, HU-3390 Füzesabony

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020
Im Auftrag
gez. Özilhan

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW- Benachrichtigung: Herr Fethi Almaz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 15.07.2020, Aktenzeichen:
322/2 – 3100 (940/19)

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Almaz, Fethi, Heidelberger Str. 22, 51065 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.07.2020
Im Auftrag
gez. Heß

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW- Benachrichtigung: Herr Gökhan Kuscu

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Entziehung der Fahrerlaubnis, 14.07.2020,
Aktenzeichen: 322/2 – 3100/421/2020

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kuscu, Gökhan, O.f.W., 50667 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW- Benachrichtigung: Herr Nando Wolf

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 13.07.2020, Aktenzeichen: 322/2 – 3108

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Wolf, Nando Jérôme, Bergisch Gladbacher Str. 451, 51067 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2020
Im Auftrag
gez. Winter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Rafael Christof Sousa Da Silva, Geb.: 03.07.1985 in Franca/SP / Brasilien

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Abschiebungsandrohung und Ausweisung vom 13.07.2020,
Az. 333-102 VB 103/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2020

Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Raphael Petinga Nana

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 13.07.2020, Aktenzeichen 501/112-07.031134

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2020

Im Auftrag
gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Tanguy Mbarges

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 13.07.2020, Aktenzeichen 501/112-07.024744

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2020

Im Auftrag
gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Viatcheslav Weber

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 13.07.2020, Aktenzeichen 501/112-07.041438

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2020

Im Auftrag
gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Malik Awan

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 16.07.2020, Aktenzeichen 501/112-02.022837

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.07.2020
Im Auftrag
gez. Wieler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Atasever, Cemal

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 14.07.2020, 501/112-14.059328

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020
Im Auftrag
gez. Zinzius

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Nicole Klutmann

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes

Rückforderung eines Darlehens gemäß § 22 Absatz 6 SGB II, 01.07.2020, 501-113-19-8032

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Zentrale Rückabwicklung 501-113, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten
Frau Nicole Klutmann, Steinkaulerstr. 3, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.07.2020
Im Auftrag
gez. Skudayski

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Asghar Hajihosseinlou, *14.01.1973

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2. LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 06.06.2020, 1 520 1 40 40 0111

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Asghar Hajihosseinlou, Friedrichstr. 10, 50321 Brühl

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2020
Im Auftrag
gez. Adler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Kilian Schmitz, *24.07.1993

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2. LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen 15.09.2017, 1 520 1 40 40 0088

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kilian Schmitz, Am Fronhof 12, 53913 Swisttal

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2020
Im Auftrag
gez. Adler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Kerrutt, Kevin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 17.07.2020, 502/94-1 520 1 39 39-0106

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Eisenhuth, Zimmer 313, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kerrutt, Kevin, geb.: 17.10.1986, Zehnthofstr. 71, 51107 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2020

Im Auftrag
gez. Eisenhuth

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Sevia Sefun

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Inverzugsetzung, Schreiben vom: 16.07.2020, Aktenzeichen: 1 520 1 37 37 0510 3

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstraße 247-273 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Sevia Sefun, Ohne festen Wohnsitz 000000, 99999 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2020

Im Auftrag
gez. Kirhan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Al-Jaf Bebak

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Antragstellung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 15.07.2020, 502/94-1 520 1 01-01-4657

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 136, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Al-Jaf Bebak, Bochumerstr.10, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.07.2020

Im Auftrag
gez. Theiss

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Iacob, Anisoara; geb. am 30.11.1956

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, AZ: 503/1/5151/1754

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Iacob, Aniosara, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2020
Im Auftrag
gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Jansons, Arnis; geb. am 01.01.1980**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vom 14.07.2020; AZ: 503/1/5151/2030

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Janson, Arnis, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.07.2020
Im Auftrag
gez. Bauer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

31.07.2020 (Freitag)	Wahlausschuss für die Kommunalwahl und Integrationsratswahl 2020 (1) Stadthalle Mülheim, Jan-Wellem-Straße 2, 51065 Köln 12.00 Uhr		
(1) INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für Gremienmitglieder, Öffentlichkeit und Presse zur Verfügung. Bitte melden Sie sich unbedingt vorab bei der Schriftführung an!			

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.